



## **Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Friedrich-Schiller-Universität Jena über die Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen vom 21. April 2023**

Gemäß § 3 Abs. 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), und § 8 Thüringer Hochschul-Leistungsbezügeverordnung (ThürHLeistBVO) vom 14. April 2005 (GVBl. S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 4. Oktober 2021 (GVBl. S. 508, 522), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena die folgende Satzung.

Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Satzung am 19. April 2023 beschlossen. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Satzung am 21. April 2023 genehmigt.

### **Artikel 1**

Die Satzung der Friedrich-Schiller-Universität Jena über die Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen vom 8. Juni 2016 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3/2016, S. 163), zuletzt geändert durch die Zweite Änderung vom 5. Juli 2022 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Nr. 5/2022, S. 134), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
  - c) In Absatz 8 wird die Verweisung „Absatz 4“ durch die Verweisung „Absatz 3“ ersetzt.
  - d) In Absatz 9 Satz 1 und 3 wird jeweils die Verweisung „Absatz 4“ durch die Verweisung „Absatz 3“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 2 Satz 3 wird die Verweisung „§ 4 Abs. 10“ durch die Verweisung „§ 4 Abs. 9“ ersetzt.
3. § 8 erhält folgende Fassung:

#### **„§ 8 Widersprüche**

<sup>1</sup>Über Widersprüche gegen Entscheidungen über die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen nach dieser Satzung entscheidet das Präsidium. <sup>2</sup>Abweichend davon entscheidet das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium über Widersprüche in den Fällen des § 10 Satz 2 ThürHLeistBVO.“

4. § 9 erhält folgende Fassung:

#### **„§ 9 Gleichstellungsklausel**

Alle Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form sowie für Menschen, die sich einem anderen oder keinem Geschlecht zuordnen.“



## Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 21. April 2023

Prof. Dr. Walter Rosenthal  
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena